

Gesellschaftsvertrag der Faust Kultur GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Faust Kultur GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar des jeweiligen Jahres und endet zum 31. Dezember diesen Jahres.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Verlegen und der Vertrieb von Verlagsprodukten und Printmedien jeder Art, auch unter Nutzung des Internets.
2. Die Faust Kultur GmbH verwaltet die Faust-Kultur-Stiftung in Trägerschaft der Faust Kultur GmbH, Frankfurt am Main, Handelsregister Frankfurt HRB 92574.
3. Die Faust Kultur GmbH verwaltet und betreut das Faust Kultur Autorenportal faustkultur.de im Rahmen der Stiftungsverwaltung.
4. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen oder zu vermitteln, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen und/oder deren Geschäftsführung zu übernehmen. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 65.000,00 (i.W.: Euro fünfundsechzigtausend).

§ 4 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer

gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Zur Abberufung des Geschäftsführers Werner Ost und des Prokuristen Dr. Michele Scirba bedarf es einer Mehrheit von mehr als 50% des Stammkapitals.
4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern, Prokuristen und/oder Gesellschaftern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilen, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Entsprechendes gilt für Liquidatoren.
5. Bei dem Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.
6. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
7. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen. In dieser werden die Zusammensetzung der Geschäftsführung, die Geschäfte der Geschäftsführung, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern, das Planungswesen sowie die innere Ordnung der Geschäftsführung festgelegt. Die Geschäftsordnung kann nur durch einen Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 51% der abgegebenen Stimmen beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von mindestens 51% der Geschäftsanteile zu fassen. Der verfügende Gesellschafter ist berechtigt, an der Beschlussfassung teilzunehmen und dabei abzustimmen.
2. Die Belastung eines Geschäftsanteils mit Rechten Dritter, die Einräumung einer Unterbeteiligung in einen Geschäftsanteil oder die Einräumung eines Nießbrauches sowie Verfügungen über einzelne Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis sind ausgeschlossen.
3. Bei Kapitalerhöhungen haben die Gesellschafter das Recht, die neuen Geschäftsanteile in dem dann bestehenden Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zu übernehmen, soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mind. 51% der Geschäftsanteile etwas anderes beschließt.

§ 6 Andienungsrecht, Vorkaufsrecht

1. Beabsichtigen die Gesellschafter ihre Geschäftsanteile unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der eigenen Gesellschaft zu veräußern, sind sie verpflichtet, ihre Absicht vor der Aufnahme von Verhandlungen oder der sonstigen Bekanntgabe ihrer Veräußerungsabsicht den übrigen Mitgesellschaftern mitzuteilen. Der veräußerungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, seine Beteiligung zunächst den übrigen Mitgesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung des Kaufrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß.
2. Sofern ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten aufgrund eines Verkaufs, Tauschs, der Einbringung gegen Gesellschaftsrechte oder aufgrund wirtschaftlich vergleichbarer Übertragungsvorgänge veräußert hat, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorerwerbsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen zu. Die Frist zur Ausübung des Vorerwerbsrechts beträgt sechs Wochen ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Anteilsübertragung, der eine beglaubigte Kopie des Geschäftsanteilsübertragungsvertrags mit dem Dritten beigefügt sein muss. Erklärungen über die Ausübung des Vorerwerbsrechts sind dem veräußernden Gesellschaftern gegenüber abzugeben. Durch die Ausübung des Vorerwerbsrechts kommen nur dann rechtsgültige Verträge über die Veräußerung der von dem veräußerungswilligen Gesellschafter veräußerten Beteiligungen an die übrigen Gesellschafter zustande, wenn durch die Ausübung des Vorerwerbsrechts sämtliche von dem veräußerungswilligen Gesellschafter zur Veräußerung gestellten Geschäftsanteile an der Gesellschaft vollständig untergebracht werden.
3. Üben die übrigen Gesellschafter ihre Vorerwerbsrechte nicht aus, verbleibt es bei dem mit dem Dritten geschlossenen und übersandten Geschäftsanteilsübertragungsvertrag, und die übrigen Gesellschafter werden ihre Zustimmung gemäß § 5 dieses Gesellschaftsvertrags erteilen.
4. Sollte vom Andienungsrecht oder vom Vorerwerbsrecht Gebrauch gemacht worden sein, ist der Kaufpreis in zehn gleichen Jahresraten zahlbar, wobei die erste Rate am Ende desjenigen Geschäftsjahres fällig ist, in dem das Ausscheiden des Gesellschafters erfolgt, frühestens jedoch 6 Monate nach dem Tag des Ausscheidens. Das jeweils noch ausstehende Abfindungsguthaben ist ab dem Tag des Ausscheidens bis zur Bezahlung in Höhe von 3 % jährlich zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den Raten fällig werden. Der jeweilige Erwerber ist zu früheren Auszahlungen des Kaufpreises, auch in Teilbeträgen, ohne Zinsausgleich berechtigt.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern einberufen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 50 % des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Je €1,00 Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
2. Jeder Gesellschafter ist in einfacher Schriftform oder Email unter Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Gesellschafterversammlung einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung. Der Tag der Gesellschafterversammlung ist bei der Berechnung der Frist nicht mit zu berücksichtigen. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung der Ladungsfrist und aller anderen Formvorschriften für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verzichten. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Wenn sämtliche Gesellschafter zustimmen, können Gesellschafterversammlungen auch an jedem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 % des Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung unter Beachtung der in Abs. (1) und (2) getroffenen Regelungen einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn die Gesellschafter hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.
4. Der in der Gesellschafterversammlung anwesende Gesellschafter mit dem größten prozentualen Anteil am Stammkapital eröffnet die Gesellschafterversammlung und lässt von ihr mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden wählen. Sind die Geschäftsanteile unter allen Gesellschaftern prozentual gleich verteilt, eröffnet der an Lebensjahren älteste Gesellschafter die Gesellschafterversammlung und lässt von ihr mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt darüber hinaus das jeweilige Beschlussergebnis fest.
5. Sofern über eine Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift zu errichten ist, ist während der Gesellschafterversammlung ein Protokoll zu führen, aus dem Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem

Gesellschafter in Abschrift zu übersenden und in der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

6. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlussprotokolls beim anfechtenden Gesellschafter angefochten werden; der Zeitpunkt der Genehmigung des Protokolls durch die Gesellschafterversammlung nach Absatz 5 am Ende ist für die Berechnung dieser Frist irrelevant.
7. Gesellschafterbeschlüsse sind in Versammlungen zu fassen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, per Telefax, telegrafisch, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen. Unverzüglich nach jeder auf diese Art erfolgten Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu errichten. Die Niederschrift ist durch den oder die Geschäftsführer zu unterzeichnen und in Abschrift jedem Gesellschafter zuzuleiten.

§ 8 Erbfolge

Die Geschäftsanteile sind frei vererblich.

§ 9 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen übrigen Gesellschaftern zu erfolgen.
2. Nach rechtswirksamer Kündigung können die Gesellschafter einen Beschluss gem. § 10 des Gesellschaftsvertrags fassen. Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ein solcher Beschluss nicht gefasst und dem kündigenden Gesellschafter mitgeteilt, so entfallen mit Beginn des neuen Geschäftsjahres für den kündigenden Gesellschafter alle in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfügungsbeschränkungen.

§ 10 Einziehung

1. Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen.
2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann ohne dessen Zustimmung eingezogen werden, wenn
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn dieser Gesellschafter eine sonstige sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebende wesentliche Verpflichtung schuldhaft verletzt oder eine Treueverletzung

und/oder ein gesellschaftswidriges und/oder geschäftsschädigendes Verhalten vorliegt;

- b) über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens mangels hinreichender Masse abgelehnt wird;
 - c) der Geschäftsanteil oder einzelne Gesellschafterrechte von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird;
 - d) eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder einzelne Gesellschafterrechte aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird;
 - e) ein sonstiger in diesem Gesellschaftsvertrag geregelter Fall der Einziehung vorliegt;
 - f) der Gesellschafter verstirbt; der Erwerber von Todes wegen ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Übergang der Geschäftsanteile unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Wird ein Geschäftsanteil von mehreren gehalten, so ist die Einziehung zulässig, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen bei nur einem von ihnen vorliegen.
4. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der der Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen bedarf, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Der betroffene Gesellschafter hat in den Fällen der vorstehenden Ziff. 2. kein Stimmrecht. Der Beschluss über die Einziehung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Er ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle von Abs. 2 Buchst. f ist die Einziehung nur binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zugang der in Abs. 2 Buchst. f genannten Mitteilung zulässig. Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird durch die Geschäftsführung erklärt. Der Gesellschafter darf ab diesem Zeitpunkt seine Mitgliedschaftsrechte nicht mehr ausüben. Ab diesem Zeitpunkt steht dem Gesellschafter auch keine Gewinnbeteiligung mehr zu.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf eine oder mehrere im Beschluss zu benennende zur Übernahme bereite Person(en) oder Gesellschaft(en) überträgt. In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss in notarieller Form abzutreten. Die für den abzutretenden Geschäftsanteil geschuldete Vergütung schuldet (schulden) in diesem Fall der (die) Erwerber. Die Ermittlung der Vergütung

und die Zahlung der Vergütung richten sich nach § 11 dieses Gesellschaftsvertrages.

6. Hinsichtlich der Folgen der Einziehung, mit Ausnahme des Eintritts der Wirksamkeit des Ausschlusses, gilt § 11 des Gesellschaftsvertrages.

§ 11 Abfindung, Einziehungsvergütung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft, gleich aus welchem Grund, aus, hat er Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, die der Einziehungsvergütung entspricht. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der auf den Gesellschafter entfallenden Rücklagen – bei allgemeinen Rücklagen der entsprechend auf den Gesellschafter entfallende Anteil am Stammkapital – und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes sowie anteilige stille Reserven nach Maßgabe der folgenden Ziff. 2) der Gesellschaft zum Stichtage, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzüglich des in Ziff. 4 bezeichneten und zuzüglich des in Ziff. 5 bezeichneten Betrages. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
2. Das Reinvermögen bestimmt sich nach der Bilanz der Gesellschaft zum Stichtag mit der Maßgabe,
 - a) dass Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit den Buchwerten anzusetzen sind;
 - b) dass Grundstücke und Gebäude mit ihren steuerlichen Teilwerten anzusetzen sind;
 - c) dass börsennotierte Wertpapiere mit dem Tageskurs, andere Wertpapiere mit ihrem steuerlichen Teilwert anzusetzen sind;
 - d) dass Beteiligungen, die 25% oder mehr des Vermögens des Unternehmens repräsentieren, an dem die Beteiligung besteht, nach den gleichen Grundsätzen zu bewerten sind, wie der Geschäftsanteil an der Gesellschaft;
 - e) dass ein derivativer Firmen- oder Praxiswert mit den Anschaffungskosten abzüglich 20%iger Jahresabschreibung anzusetzen ist, wobei die Jahresabschreibung für das Geschäftsjahr, während dessen der Firmenwert erstmals aktiviert wurde, zeitanteilig zu bemessen ist; ein originärer Firmenwert ist dagegen nicht anzusetzen, an Ergebnissen aus schwebenden Geschäften und noch nicht beendeten Projekten nimmt der ausscheidende Gesellschafter anteilig teil;

- f) dass Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften, einschließlich solcher gegenüber einem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Hinterbliebenen, zu ihrem versicherungsmathematisch berechneten Wert zu passivieren sind;
 - h) dass Sonderposten mit Rücklagenanteil gewinnerhöhend aufzulösen sind;
 - i) dass angemessene Rückstellungen für diejenigen Steuerverbindlichkeiten anzusetzen sind, welche sich zusätzlich ergeben würden, wenn die Ansätze in der Steuerbilanz der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgen würden.
3. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) führen zu einer entsprechenden Anpassung der Einziehungsvergütung.
 4. Von dem Teil des Reinvermögens im Sinne von Ziff. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe desjenigen Teiles des in der Bilanz zum Stichtag ausgewiesenen Bilanzgewinns abzuziehen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird.
 5. Dem Anteil am Reinvermögen im Sinne von Ziff. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, wenn der auf seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahres, in dem die Einziehung erfolgt, voll an ihn ausgeschüttet würde.
 6. Können sich die Beteiligten über die Ermittlung des Abfindungsanspruches/der Einziehungsvergütung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder im Falle des § 6 nach Mitteilung über die Veräußerungsabsicht einigen, so ist auf Antrag eines Beteiligten der Präsident des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), Düsseldorf, um die Benennung eines Wirtschaftsprüfers als Schiedsgutachter zu bitten, dessen Wertfindung für die Parteien bindend ist. Der Wirtschaftsprüfer muss bei einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig sein. Der Schiedsgutachter hat dabei die in diesem § 11 niedergelegten Grundsätze zu beachten. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.
 7. Das Abfindungsguthaben ist in vier gleichen Jahresraten zahlbar, wobei die erste Rate am Ende desjenigen Geschäftsjahres fällig ist, in dem das Ausscheiden des Gesellschafters erfolgt, frühestens jedoch 6 Monate nach dem Tag des Ausscheidens. Das jeweils noch ausstehende Abfindungsguthaben ist ab dem Tag des Ausscheidens bis zur Bezahlung in Höhe von 3 % jährlich zu verzinsen, wobei die Zinsen mit den Raten fällig werden. Die Gesellschaft ist zu früheren

Auszahlungen des Abfindungsguthabens, auch in Teilbeträgen, ohne Zinsausgleich berechtigt.

8. Die nach vorstehenden Absätzen ermittelte Abfindung/Einziehungsvergütung ist durch spätere Änderungen der ihr zugrunde liegenden Bilanz infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) entsprechend anzupassen.
9. Weitere Ansprüche des Ausscheidenden bestehen nicht.
10. Falls, soweit und solange Abfindungszahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbH-Gesetz verstoßen würden, gelten zu leistende Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen gelten als unverzinslich gestundet.
11. Sollten sich einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise als ungültig oder teilweise undurchführbar erweisen, gilt die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Dies gilt auch dann, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung, z. B. in dem Bereich der Bewertung für Zwecke der Ermittlung eines Abfindungsanspruches, Bestimmungen nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt jedoch immer das als vertraglich vereinbart, was einen optimalen Schutz der Gesellschaft gewährleistet. Dieser Schutz ist insbesondere dann erreicht, wenn der Abfindungsbetrag über die Dauer der Auszahlung im Wesentlichen aus den Überschüssen der Gesellschaft bezahlt werden kann, die ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Unternehmensentwicklung entnommen werden können. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für den Fall einer Regelungslücke.

§ 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 13 Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

1. Kein Gesellschafter darf Angelegenheiten der Gesellschaft und deren Beteiligungsunternehmen im Sinne von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Kenntnisse eigennützig verwerten oder offenbaren. Ausgenommen ist das Recht, bei Besprechungen mit zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberatern, Notaren, etc.) die im Interesse der Gesellschaft oder einzelner Gesellschafter notwendigen Informationen zu geben.

2. Soweit die Gesellschafter bereits selbständig oder gewerblich als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter über andere Gesellschaften tätig sind, werden diese Tätigkeiten aufrecht erhalten. Sie sind insoweit vom Wettbewerbsverbot befreit. Darüber hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Gesellschaftern und Geschäftsführern auch in anderen Fällen Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Art und Umfang der Befreiung sind im Gesellschafterbeschluss zu bestimmen.

§ 14 Auflösung, Liquidation

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Beschluss der Gesellschafter.
2. Die Liquidation erfolgt vorbehaltlich eines anders lautenden Gesellschafterbeschlusses, der von der Gesellschafterversammlung gemäß Ziff. 1 zu fassen ist, durch die Geschäftsführung der Gesellschaft.
3. Der Liquidationsüberschuss ist zwischen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander aufzuteilen.
4. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so nehmen auch solche Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil, die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt haben, aber noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Regelungen enthält, gilt das Gesetz.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine Regelung, die den tatsächlichen und wirtschaftlich von den Parteien gewollten am nächsten kommt und die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gilt das der Bestimmung am nächsten kommende zulässige Maß als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrages. Vorstehendes gilt auch dann, wenn durch höchstrichterliche Rechtsprechung Bestimmungen nicht mehr haltbar sein sollten. In diesem Fall gilt jedoch immer das als vertraglich vereinbart, was einen optimalen Schutz der Gesellschaft gewährleistet.

§ 16 Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von € 1.500,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

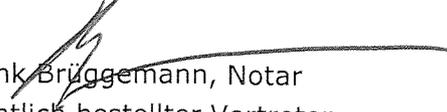
* * *

Nummer 192 der Urkundenrolle für das Jahr 2015 F

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage – UR. Nr. 191/2015 F der Notarin Ingrid Fornoff – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 16. Juni 2015




Frank Brüggemann, Notar
als amtlich bestellter Vertreter
der Notarin Ingrid Fornoff